

Gefahrenabwehrverordnung über das Anbringen von Hausnummern in der Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Havel-Land

Auf der Grundlage des § 94 Abs. 1 Nr. 1 der Neufassung des Gesetzes über öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) vom 01.01.1996 (GVBl. LSA S. 2), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.09.2003 (GVBl. LSA S. 214) und der §§ 6 und 81 Abs. 4 Satz 2 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung der Gemeindeordnung und weiterer Vorschriften vom 22.12.2004 (GVBl. LSA S. 856), erlässt der Leiter des Verwaltungsamtes nach Beschluss im Gemeinschaftsausschuss am 14.09.2005 für das Gebiet der Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Havel-Land folgende Verordnung:

§ 1 Anbringen der Hausnummer

- (1) Eigentümer oder sonstige Verfügungsberechtigte haben ihre bebauten Grundstücke auf eigene Kosten mit der von der Gemeinde festgesetzten Hausnummer zu versehen. Die Hausnummer ist zu beschaffen, anzubringen sowie zu unterhalten und im Bedarfsfall zu erneuern. Dies gilt ebenso bei einer notwendigen Umnummerierung.
- (2) Als Hausnummern sind arabische Ziffern zu verwenden. Bei Hausnummern mit zusätzlichem Buchstaben sind lateinische Buchstaben zu verwenden. Die Hausnummer muss von der Fahrbahnmitte aus, zu der das Grundstück gehört, leicht erkennbar und deutlich lesbar sein.
- (3) Die Hausnummern sind wie folgt anzubringen:
 - a) wenn der Hauseingang an der Frontseite liegt, neben oder über dem Hauseingang;
 - b) wenn der Hauseingang an der Seite oder Rückenseite des Gebäudes liegt, an der der Straße zugewandten, dem Hauseingang nächstliegenden Gebäudeecke;
 - c) wenn der Hauseingang bei Eckgrundstücken an einer anderen als der bestimmungsmäßigen Straße liegt, an der Gebäudeecke der bestimmungsmäßigen Straße, die dem Hauseingang am nächsten liegt;
 - d) bei Mehrfamilienhäusern mit mehreren Eingängen ist jeder Hauseingang mit einer eigenen Hausnummer zu versehen;
 - e) liegt das Haus mehr als 5 m hinter der Straßenbegrenzungslinie, ist die Hausnummer an der Straße, und zwar neben dem Eingang oder der Zufahrt anzubringen.
- (4) Sind mehrere Gebäude, für die von der Gemeinde unterschiedliche Hausnummern festgesetzt sind, nur über einen gemeinschaftlichen Privatweg anliegender Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter zu erreichen, so ist ein Hinweisschild mit der Angabe der betreffenden Hausnummer neben der Einmündung des Weges anzubringen.

§ 2 Fristen für die Anbringung der Hausnummer

- (1) Wird für ein Grundstück eine neue Hausnummer festgelegt, muss die alte Hausnummer während der Übergangszeit von einem Jahr neben der neuen Hausnummer angebracht sein. Die alte Nummer ist rot zu durchkreuzen, so dass sie noch lesbar ist.

- (2) Das Anbringen der neuen Nummer hat binnen eines Monats nach der Vergabe entsprechend § 1 dieser Verordnung zu erfolgen.

§ 3 Zuständigkeit

Für die Durchsetzung dieser Verordnung ist die Verwaltungsgemeinschaft zuständig.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig gemäß § 98 Abs. 1 SOG LSA handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen
1. die Bestimmungen über Platzierung und Sichtbarkeit der Hausnummern gemäß § 1 Abs. 1-4;
 2. das Anbringungsgebot gemäß § 2 Abs. 1 oder Abs. 3 verstößt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße mit bis zu 500,00 Euro geahndet werden.

§ 5 Inkrafttreten

- (1) Die Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Landkreises Stendal in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Gefahrenabwehrverordnung über das Anbringen von Hausnummern in der Verwaltungsgemeinschaft Schönhausen (Elbe) vom 03.04.1996 und die Gefahrenabwehrverordnung über das Anbringen von Hausnummern in der Verwaltungsgemeinschaft Elb-Havel-Land vom 30.11.1996 außer Kraft.

Schönhausen (Elbe), den 14.09.2005

gez. Wulfänger
Leiter Verwaltungsamt